

# Stadt Bad Friedrichshall

## 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

vom 04. Oktober 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 04. Oktober 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall vom 21. Oktober 1997, geändert am 14. Dezember 1999 und 28. November 2000, beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

- (1) In § 1 der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall entfällt Absatz 3 a ersatzlos.
- (2) § 6 Betriebsausschuss erhält folgenden neuen Absatz 1, der bisherige Absatz 1 entfällt:
  - (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Betriebsausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuss; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuss.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 04. Oktober 2011

Peter Dolderer  
Bürgermeister

### Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.